

**Satzung**  
**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung**  
**von Abfällen des Landkreises Tübingen**  
**(Abfallwirtschaftssatzung)**

**Stand: 2013**

Landratsamt Tübingen  
- Abfallwirtschaftsbetrieb -  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

Tel.: (07071) 207 - 1302  
Fax: (07071) 207 - 1399  
E-Mail: [awb@kreis-tuebingen.de](mailto:awb@kreis-tuebingen.de)  
Internet: [www.abfall-kreis-tuebingen.de](http://www.abfall-kreis-tuebingen.de)

**INHALTSVERZEICHNIS**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausnahmen, Befreiungen, Härtefälle
- § 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 6 Abfallarten und Begriffsbestimmungen
- § 7 Auskunftspflicht und Nachweispflicht, Duldungspflichten

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 8 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 9 Bereitstellung der Abfälle
- § 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 11 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 13 Zugelassene Abfallbehälter, Anmeldung, Abmeldung
- § 14 Abfuhr von Abfällen
- § 15 Sonderabfahren
- § 16 Störungen der Abfuhr
- § 17 Eigentumsübergang

## **III. Entsorgung der Abfälle**

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen
- § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

## **IV. Benutzungsgebühren**

- § 20 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen
- § 23 Höhe der Gebühren
- § 24 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 25 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung
- § 26 Einzugsverfahren

## **V. Schlussbestimmungen**

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten

**S a t z u n g**  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
des Landkreises Tübingen  
(Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Tübingen  
am 19.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Abfälle sind gemäß § 4 Abs. 1 KrW-/AbfG in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

### § 2

#### Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 des KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.\* Als überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Abfälle:
  - a) Abfälle, die zu den bekanntgemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
  - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

---

\* Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt auch für das Gebiet der Stadt Tübingen, mit der der Landkreis Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 LAbfG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung abgeschlossen hat.
- (5) Dem Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen ist nach § 2 seiner Zweckverbandssatzung und § 2 seiner Abfallwirtschaftssatzung die Entsorgung derjenigen Abfälle übertragen, die der Landkreis nicht selbst einsammelt und befördert.
- (6) Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zugelassen ist;
  2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Dabei muss auf Verlangen des Landkreises für jede Person eine ausreichende Fläche für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.

### § 4

#### Ausnahmen, Befreiungen, Härtefälle

- (1) Der Landkreis kann bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers regeln, dass diese Abfälle im Rahmen der

Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG an den Entsorgungsanlagen des Landkreises, des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen oder an vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen und nachgewiesen wird, dass die von der Einzelfallregelung erfassten Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Die Vorhalte- und Nutzungspflicht für Abfallbehälter gem. § 13 Abs. 6 bis 8 besteht in diesen Fällen nicht. Eine Einzelfallregelung nach Satz 1 setzt in der Regel voraus, dass die Abfälle nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr eingesammelt und befördert werden können. Die Einzelfallregelung erfolgt in stets widerruflicher Weise.

- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

## § 5

### Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
    - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - d) nicht gebundene Asbestfasern,
    - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind, und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
  2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
  3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit

dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

- a) Flüssigkeiten,
  - b) schlammförmige Abfälle mit mehr als 5 % Wassergehalt sowie Metallhydroxidschlämme,
  - c) giftige und ätzende Abfälle sowie Abfälle, die Gefahren, insbesondere für das Betriebspersonal, das Grundwasser, für die Anlage oder ihre Umgebung hervorrufen können,
  - d) cyanhaltige und arsenhaltige Abfälle sowie wasserlösliche Schwermetallsalze,
  - e) sonstige lösliche Salze,
  - f) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung angeliefert, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
  - g) Abfälle mit mehr als 50° C Temperatur,
  - h) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
  - i) Abfälle, die innerhalb und außerhalb der Abfallanlage unzumutbar belästigend wirken können oder deren Beseitigung mit besonderen Gefahren oder schädlichen Einwirkungen für das Personal, die Transporteinrichtung, die Entsorgungsanlagen oder mit sonstigen Unzuträglichkeiten verbunden ist,
  - j) Abfälle aus Krankenanstalten, die nicht hausmüllähnlich sind,
  - k) gentechnisch veränderte Organismen sowie Abfall aus gentechnischen Anlagen, sofern sie nicht gem. § 13 GenTSV behandelt worden sind,
  - l) Altreifen, soweit sie nicht zerkleinert sind.
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
  5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
  6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
  7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
  - (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
  - (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in

privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

## § 6

### Abfallarten und Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle aus privaten Haushaltungen:**  
Abfälle, die in privaten Haushaltungen, im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung).
- (2) **Hausmüll:**  
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) **Sperrmüll:**  
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (4) **Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):**  
insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (5) **Gewerbliche Siedlungsabfälle:**  
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle.
- (6) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:**  
Abfälle im Sinn von Abs. 5, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.
- (7) **Bioabfälle:**  
im Siedlungsabfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt, der getrennt erfasste, kompostierbare Anteil der Abfälle. Zur Kompostierung nicht geeignet und deshalb keine Bioabfälle sind Knochen, von



der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ und von Wurzelkrankheiten befallene Pflanzenteile sowie sämtliche Wurzelunkräuter, wie z.B. Quecken.

- (8) Garten- und Parkabfälle (Grüngut/Häckselgut):  
überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen. Grüngut sind Laub, Gras und Pflanzenreste. Häckselgut sind Baum-, Strauch- und Staudenabfälle, die beim Schneiden von Bäumen und Hecken anfallen.
- (9) Schadstoffbelastete Abfälle:  
üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (10) Schrott:  
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 11 fallen.
- (11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:  
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (12) Holzabfälle:  
behandelte und unbehandelte Gegenstände aus Holz.
- (13) Altpapier:  
Papier, Pappe und Kartonagen.
- (14) Bodenaushub:  
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (15) Bauschutt:  
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (16) Baustellenabfälle:  
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (17) Straßenaufbruch:  
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (18) Wohneinheit:  
Eine Wohneinheit ist jede für sich abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammen liegenden Räumen, die die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglichen. Hierunter fallen auch Zweit- und Ferienwohnungen.

## Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Abfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1-3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

## II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

### § 8

#### Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer § 19).

### § 9

#### Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
  2. Holzabfälle, Baum- und Heckenschnitt, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Schrott und Sperrmüll, die nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
  3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (3) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet. Das spezifische Gewicht des eingefüllten Hausmülls und des hausmüllähnlichen Gewerbemülls darf 0,3 kg je Liter Behältervolumen nicht überschreiten. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist der Landkreis oder dessen Beauftragter berechtigt, eine Abfuhr zu verweigern.

## § 10

## Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem).
- (2) Weißglas, Braunglas und Grünglas sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG farblich getrennt zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainern) zu bringen.
- (3) Altpapier, Pappe und Kartonagen in haushaltsüblichen Mengen sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den vom Landkreis bekanntgegebenen Sammlungen bereitzustellen.
- (4) Verkaufsverpackungen gem. § 3 Nr. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) in der jeweils geltenden Fassung, die nicht unter Absatz 2 oder 3 fallen, sind von privaten Endverbrauchern im Sinn von § 3 Abs. 11 VerpackV in den von den Betreibern von Rücknahme- und Verwertungssystemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV vorgeschriebenen besonderen Behältnissen (Gelber Sack oder Gelbe Tonne) zu den von diesen durchgeführten Sammlungen bereitzustellen.

(Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über die jeweiligen Dualen Systeme entsorgt.)

- (5) Holz und Schrott sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den Sonderabfuhren nach § 15 Abs. 1 und 2 bereitzustellen.

## § 11

## Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Elektro- und Elektronikaltgeräten

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 9) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Der Standort und die Annahmezeiten der Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden vom Landkreis bekanntgegeben.

Kleingeräte mit einer Kantenlänge bis zu 20 cm können außerdem zu den stationären Sammelstellen gem. Abs. 1 gebracht und dort dem Personal übergeben werden.

- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen mit Kantenlängen von mehr als 20 cm werden zweimal im Jahr auf Abruf eingesammelt, wenn der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls mit den Berechtigungskarten beantragt. Hierzu erhält jeder private Haushalt kalenderjährlich zwei Berechtigungskarten. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Für das Einsammeln der Abfälle gelten § 13 Abs. 2 und 4 sowie § 14 Abs. 3 entsprechend.

## § 12

### Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen

In den Abfallgefäßen für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9, 10 und 15 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 11) zu bringen sind und nicht nach § 9 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

## § 13

### Zugelassene Abfallbehälter, Anmeldung, Abmeldung

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
1. für Bioabfälle gem. § 6 Abs. 7: grüne Müllnormeimer mit  
40 / 60 / 80 / 120 / 240 l Füllraum  
(Biotonne);
  2. für Hausmüll (§ 6 Abs. 2) sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 5): graue Müllnormeimer mit  
40 / 60 / 120 / 240 l Füllraum  
und 660 l sowie 1,1 m<sup>3</sup> Abfallgroßbehälter  
(Abfallbehälter);
  3. Abfallsäcke des Landkreises.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die für die Überlassung der Abfälle, die der Überlassungspflicht gem. § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG unterliegen und zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellt werden, erforderlichen Abfallbehälter beim Landkreis anzufordern. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern dieser Abfälle beginnt 15 Arbeitstage nach Eingang der Behälteranforderung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu überlassen sind, nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 rechtzeitig die erforderlichen Abfallbehälter anzufordern.

- (4) Die Abfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Sie dürfen von dem Grundstück, für das sie angefordert wurden, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landkreises entfernt werden. Die Abfallbehälter müssen stets in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den von ihnen verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.
- (5) Abfallbehälter, die nicht mehr für die Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt werden, müssen schriftlich abgemeldet und entleert und gereinigt zu dem vom Landkreis mitgeteilten Zeitpunkt zur Abholung bereit gestellt werden.
- (6a) Für jeden privaten Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter – mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 und – außer in den Fällen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 – mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 – vorhanden sein.
- (b) Für mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag widerruflich gemeinsame Behälter zugelassen werden. Der Antrag muss von allen Berechtigten oder Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten und angeben, welchem Haushalt der Abfallbehälter zuzuordnen ist. Der Antrag muss die Erklärung aller Berechtigten und Verpflichteten enthalten, dass der Bevollmächtigte die Behälterausstattung bestimmt. Die gemeinsame Behälternutzung gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.
- (c) Bei Grundstücken mit mindestens zehn Wohneinheiten (Wohnanlagen) müssen die Abfallbehälter gemeinsam angemeldet und genutzt werden. Auf Antrag eines oder mehrerer Verpflichteter nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 werden widerruflich Abfallbehälter für einzelne oder mehrere Wohneinheiten gemeinsam auf demselben Grundstück zugelassen, sofern die Hausverwaltung schriftlich zustimmt. Die Zustimmung der Hausverwaltung ist mit dem schriftlichen Antrag vorzulegen. Die Nutzung einzelner Behälter gilt als zugelassen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird. Im Falle der gemeinsamen Behälternutzung nach c Satz 1 entscheidet die Eigentümerversammlung oder die von dieser beauftragte Hausverwaltung über die Umlegung der Gebühren nach § 22 Abs. 1 auf die Wohneinheiten.
- (d) Ist auf einem Grundstück kein geeigneter und zumutbarer Stellplatz für ein Abfallgefäß gemäß Absatz 1 Ziff. 2 vorhanden und legt der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 dies gegenüber dem Landkreis in einem schriftlichen Antrag dar, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag widerruflich von der Verpflichtung nach a befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 1 erteilt, hat der Verpflichtete die Abfälle gemäß § 12 im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG in Abfallsäcken gemäß Absatz 1 Ziff. 3 zur Abholung bereitzustellen. Die Befreiung nach Satz 1 gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.

- (7) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen (§ 6 Abs. 6) sind gem. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorzuhalten und zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen. Bioabfallbehälter können vorgehalten werden. Für die gemeinsame Behälternutzung gilt Abs. 6 b entsprechend.
- (8) Für Grundstücke, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushalten (§ 6 Abs. 1) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 6) anfallen, ist gem. § 7 Satz 4 GewAbfV zusätzlich zu den in Absatz 6 vorgeschriebenen Abfallbehältern mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziff. 2 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle vorzuhalten und zu nutzen. Sofern die auf diesen gemischt genutzten Grundstücken anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle, die zu überlassen sind, in den nach Absatz 6 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit der Landkreis auf Antrag widerruflich von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Antrags versagt wird.
- (9) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht bereitgestellt werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke des Landkreises für Hausmüll bzw. für Laub und Mähgut verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Die Abfallsäcke für Hausmüll bzw. für Laub und Mähgut dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen.

#### § 14 Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt des Abfallbehälters und der Biotonne sowie die jeweiligen Abfallsäcke (§ 13 Abs. 9) werden abwechselnd 14-täglich eingesammelt. Bioabfälle werden in den Sommermonaten zusätzlich 7-mal eingesammelt (in dieser Zeit hierfür wöchentliche Abfuhr). Der Inhalt von Abfallgroßbehältern mit 660 l oder 1,1 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen wird - auf Antrag - wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Abfallgefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Abfallgroßbehälter mit 660 l und 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können.

Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis kann die für die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle bestimmen.

## § 15 Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll und Holzabfälle werden nach einem vom Landkreis bekanntzugebenden Abfuhrplan einmal im Jahr getrennt voneinander eingesammelt. Zusätzlich werden diese Abfälle einmal im Jahr auf Abruf getrennt voneinander eingesammelt. Die Einsammlung auf Abruf hat der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 unter Angabe von Art und Menge des jeweiligen Abfalls spätestens bis zum 30.11. des Jahres mit der Berechtigungskarte anzumelden. Hierzu erhält jeder private Haushalt kalenderjährlich jeweils eine Berechtigungskarte. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
- (2) Schrott wird zweimal im Jahr auf Abruf getrennt eingesammelt. Die Einsammlung auf Abruf hat der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 unter Angabe von Art und Menge des jeweiligen Abfalls mit den Berechtigungskarten anzumelden. Hierzu erhält jeder private Haushalt kalenderjährlich 2 Berechtigungskarten. Der Abfuhrzeitpunkt wird vom Abfuhrunternehmen festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Abfälle müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden; das Aufladen muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten, Waschmaschinen nicht ein Gewicht von 100 kg. Das Volumen der Abfälle darf 2 m<sup>3</sup> je Haushalt nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihres Volumens nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.
- (4) Baum- und Heckenschnitt - ohne Laub und Mähgut oder von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile - wird getrennt von anderen Abfällen zweimal im Jahr nach einem vom Landkreis bekanntzugebenden Abfuhrplan eingesammelt. Baum- und Heckenschnitt muss gebündelt bereitgestellt werden und darf ein Gewicht von 15 kg nicht übersteigen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Im übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, der Holzabfälle, des Schrotts und des Baum- und Heckenschnitts die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 4 entsprechend.



## § 16 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in § 14 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.
- (3) Biotonnen mit verunreinigtem Bioabfall werden nicht entleert und vom Landkreis gekennzeichnet. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Abfallerzeuger oder -besitzer können beim Landkreis Banderolen zur Leerung der Biotonne im Rahmen der Hausmüllabfuhr bzw. im Rahmen des Einsammelns von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 14) erwerben. Zur leichteren Entleerung können biologisch abbaubare Säcke (Inlettsäcke) bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen erworben werden.

## § 17 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen über. Der Landkreis oder der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen sind nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

### III. Entsorgung der Abfälle

#### § 18

##### Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen betreibt für den Landkreis die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis betreibt die zur Verwertung und Entsorgung des in seinem Gebiet anfallenden Bodenaushubs, Straßenaufbruchs und Bauschutts (§ 6 Abs. 14, 15 und 17) erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen gemäß § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (3) Der Landkreis kann bestimmen, dass Abfälle nur zu bestimmten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallsammeleinrichtungen verbracht werden dürfen. Das Nähere, insbesondere Einzugsbereiche, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise der Anlieferung von Abfällen werden in besonderen Benutzungsordnungen des Landkreises und des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen geregelt, die öffentlich bekannt gegeben werden. Falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist, ist der Landkreis berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen.
- (4) Soweit im Landkreis eine Bodenbörse eingerichtet ist, darf auf den Bodenaushub- und/oder Bauschuttdeponien nur noch Bodenaushub abgelagert werden, der nachweislich nicht verwertbar ist.
- (5) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

#### § 19

##### Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen sowie Abfälle nach § 11 Abs. 2 und nach § 15 Abs. 1 und 4 nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen und der jeweiligen Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen. Dies gilt für Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch nach Maßgabe dieser Satzung entsprechend.

- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach §§ 10 und 15 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 6 Abs. 9), Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch deren Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Dritter, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Abfälle nach § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 können von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 unter Vorlage der jeweiligen Berechtigungskarte (§§ 11 und 15) beim Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen in Dußlingen -ohne Entrichtung einer besonderen Gebühr- zur Verwertung angeliefert werden.
- (4) Nicht verwertbarer Bauschutt und nicht verwertbarer Straßenaufbruch müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 bis 3 bei der Monoecke der Entsorgungsanlage Schinderklinge, Kusterdingen, angeliefert werden, soweit sie nicht bereits nach § 5 von der Abfallentsorgung des Landkreises ausgeschlossen sind und die Zuordnungswerte dieser Entsorgungsanlage einhalten. Abfälle nach Satz 1 können außerdem bis zu einem Volumen von 2 m<sup>3</sup> beim Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/ Tübingen in Dußlingen angeliefert werden.
- (5) Die Anlieferung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Die Selbstanlieferung erfolgt auf eigene Gefahr. Hinsichtlich Haftung und allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die jeweilige Benutzungsordnung maßgebend.

## IV. Benutzungsgebühren

### § 20

#### Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die jeweilige Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 21

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 22 Abs. 1 bis 4 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2. Gebührensschuldner für Gebühren nach § 23 Abs. 4 und 5 ist derjenige, der den Abfallsack, die Banderole oder die Inlettsäcke erwirbt bzw. den Änderungsauftrag erteilt.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 Abs. 6 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat. Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 Abs. 7 ist derjenige, der die Öffnung der Deponie schriftlich beantragt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

### § 22

#### Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen

- (1) Für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 2), Sperrmüll (§ 6 Abs. 3), Abfällen zur Verwertung (§ 6 Abs. 4), Garten- und Parkabfällen (§ 6 Abs. 8), schadstoffbelasteten Abfällen (§ 6 Abs. 9), Schrott (§ 5 Abs. 10) und Holzabfällen (§ 6 Abs. 12) sowie die Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 11 Abs. 2) werden Behältergebühren nach § 23 erhoben, die sich nach der Zahl, dem Füllraum und der Leerungshäufigkeit der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 6 angemeldeten Abfallbehälter bemessen.

- 2) Für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 6 Abs. 7) werden Behältergebühren nach § 23 erhoben, die sich nach der Zahl und dem Füllraum der angemeldeten Biotonnen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 6 bemessen.
- 3) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen und von Altpapier, Pappe und Kartonagen (§ 6 Abs. 13) werden Behältergebühren erhoben, die sich nach der Zahl, dem Füllraum und der Leerungshäufigkeit der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 7 angemeldeten Abfallbehälter bemessen. Für die Entsorgung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Werden Abfallbehälter gem. § 13 Abs. 8 Satz 2 sowohl für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten als auch von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen genutzt, sind die Behältergebühren nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von verunreinigtem Bioabfall mit Banderole (§16 Abs. 3) wird als Pauschale gemäß § 23 Abs. 5 erhoben.
- (6) Bei der Selbstanlieferung von Bodenaushub (§ 6 Abs. 14), Bauschutt (§ 6 Abs. 15) und Straßenaufbruch (§ 6 Abs. 17) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

### § 23 Höhe der Gebühren

- (1) Die Behältergebühren für die Entsorgung von Hausmüll gem. § 22 Abs. 1 betragen je Behälter:

bei <b>14-täglicher</b> Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr mit 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	18,70 €	2,31 €	46,42 €
mit 60 Liter Füllraum	28,05 €	3,46 €	69,57 €
mit 120 Liter Füllraum	56,10 €	6,93 €	139,26 €
mit 240 Liter Füllraum	112,21 €	13,86 €	278,53 €
mit 660 Liter Füllraum	308,57 €	38,11 €	765,89 €
mit 1.100 Liter Füllraum	514,29 €	63,52 €	1.276,53 €

bei <b>wöchentlicher</b> Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr mit 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	705,82 €	38,11 €	1.620,46 €
mit 1.100 Liter Füllraum	1.117,26 €	63,52 €	2.641,74 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit 24 Leerungen.

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 6 d hat der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 die Behälterjahresgebühr für einen Behälter mit 40 l Füllraum sowie die Leerungsgebühren für zwölf Leerungen zu entrichten. Der Verpflichtete erhält beim Landratsamt sieben Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Ziff. 3.

- (2) Die Behältergebühren für die Entsorgung von Bioabfällen gem. § 22 Abs. 2 betragen

mit	40 l Füllraum	44,51 €
mit	60 l Füllraum	66,77 €
mit	80 l Füllraum	89,03 €
mit	120 l Füllraum	133,54 €
mit	240 l Füllraum	267,09 €

- (3) Die Behältergebühren für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gem. § 22 Abs. 3 betragen je Behälter:

bei <b>14-täglicher</b> Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr bei 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	0,00 €	2,07 €	24,84 €
mit 60 Liter Füllraum	0,00 €	3,10 €	37,20 €
mit 120 Liter Füllraum	0,00 €	6,21 €	74,52 €
mit 240 Liter Füllraum	0,00 €	12,43 €	149,16 €
mit 660 Liter Füllraum	0,00 €	34,19 €	410,28 €
mit 1.100 Liter Füllraum	0,00 €	56,99 €	683,88 €

bei <b>wöchentlicher</b> Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr bei 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	88,67 €	34,19 €	909,23 €
mit 1.100 Liter Füllraum	88,67 €	56,99 €	1.456,43 €

Bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit werden pro Jahr mindestens 12 Leerungen berechnet, bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit 24 Leerungen.

- (4) Die Erstausrüstung der Grundstücke mit Abfallbehältern, die Abmeldung und Rückgabe von Abfallbehältern sowie der Austausch von beschädigten Behältern, deren Beschädigung vom Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu vertreten ist, sind gebührenfrei. Für jede sonstige Änderung der Anzahl oder Größe von Restmüll- oder Bioabfallbehältern wird [ab dem 01.01.2014] eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt bei Abfallbehältern mit 40 Liter bis einschließlich 1.100 Liter Füllraum:

je Auftragsbearbeitung 24,36 €

Für die Nachrüstung der Abfallbehälter von 40 Liter bis 240 Liter Füllraum mit Schwerkraftschlössern, wird eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt je Schloss: 40,00 €

- (5) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Ziff. 3) und für die Entleerung von Behältern mit Banderolen (§ 16 Abs. 3) ist durch den Erwerb des Sackes bzw. der Banderole abgegolten. Die Gebühr beträgt je Abfallsack bzw. je Banderole

A) je Abfallsack für Hausmüll	4,52 €
B) je Abfallsack für Laub und Mähgut	3,00 €
C) je Banderole	20,00 €

Für den Erwerb von Inlettsäcken für Bioabfallbehälter sind folgende Gebühren zu entrichten

D) 5 Inlettsäcke (eine Rolle) für je 40 bis 80 Liter	4,50 €
E) 5 Inlettsäcke (eine Rolle) für je 120 Liter	5,00 €
F) 5 Inlettsäcke (eine Rolle) für je 240 Liter	6,00 €

## (6) Die Benutzungsgebühren betragen je Tonne

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | für die Entsorgung von Bodenaushub (§ 6 Abs. 14) auf den Bodenaushubdeponien des Landkreises   | 3,60 €  |
| 2. | für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt (§ 6 Abs. 15) und nicht verwertbarem Straßenaufbruch (§ 6 Abs. 17) auf der Monoecke der Entsorgungsanlage „Schinderklinge“, Kusterdingen | 27,10 € |

Ist auf der Abfallentsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit, so bemisst sich die Gebühr je angefangene Tonne bei Anlieferung

1. mit LKW nach dessen zulässiger Nutzlast, multipliziert mit vorstehendem Gebührensatz,
2. im Container nach dessen Volumen. Der Faktor für die Umrechnung des Containervolumens in Gewicht beträgt 1,5 Tonnen je Kubikmeter; das danach ermittelte Gewicht ist mit vorstehendem Gebührensatz zu multiplizieren.

Die Benutzungsgebühren für Kleinanlieferer bis 0,5 m<sup>3</sup> betragen:

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1. | für die Entsorgung von Bodenaushub (§ 6 Abs. 14) auf den Bodenaushubdeponien des Landkreises   | 3,60 €  |
| 2. | für die Entsorgung von nicht verwertbarem Bauschutt (§ 6 Abs. 15) und nicht verwertbarem Straßenaufbruch (§ 6 Abs. 17) auf der Monoecke der Entsorgungsanlage „Schinderklinge“, Kusterdingen | 10,00 € |

Soweit die Entsorgung der angelieferten Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren zusätzliche Gebühren in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für

zusätzlichen Personaleinsatz je angefangene Stunde	25,00 € und
---	-------------

für zusätzlichen Maschineneinsatz je angefangene Raupenstunde	60,00 €
--	---------

Fremdkosten für erforderliche Leistungen (z.B. Analyse-, Vermessungskosten) werden zu Lasten des Gebührenschuldners auf Nachweis zusätzlich erhoben.

- (7) Nach der Benutzungsordnung für die vom Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen betriebenen Boden- und/oder Bauschuttdeponien können einzelne Entsorgungsanlagen - neben den üblichen Öffnungszeiten - zusätzlich geöffnet werden, wenn mehr als 200 m<sup>3</sup> pro Tag anfallen und angeliefert werden sollen. Für die Erddeponie Rottenburg-Ergenzingen, Seltenbachtal kann eine zusätzliche Öffnung nur beantragt werden, wenn innerhalb von fünf Arbeitstagen

mindestens 400 m<sup>3</sup> und je Anlieferungstag mindestens 200 m<sup>3</sup> angeliefert werden sollen. Dies bedarf einer rechtzeitigen schriftlichen Voranmeldung.

Soweit die Anlieferung gegenüber der Anmeldung

- a) verspätet oder überhaupt nicht erfolgt, kann für jede angefangene Stunde einschließlich Hin- und Rückfahrt eine Gebühr in Höhe von 25,00 €
- b) mit vermindertem Volumen erfolgt, kann für jeden nicht angelieferten m<sup>3</sup> eine Gebühr von 1,80 €

berechnet werden.

## § 24

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt
  - (a) mit der Zurverfügungstellung eines nach § 13 Abs. 2 oder Abs. 3 angeforderten Abfallbehälters nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 oder Ziff. 2 oder
  - (b) mit der Befreiung nach § 13 Abs. 6 d,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt.

Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats, in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 alle Behälter nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 oder Ziff. 2 an den Landkreis zurückgegeben hat und in dem die schriftlichen Abmeldungen für alle vom Berechtigten oder Verpflichteten vorgehaltenen Behälter beim Landkreis eingegangen sind.

- (2) Die Behälterjahresgebühren nach § 23 Abs. 1 und 3, die Behältergebühren nach § 23 Abs. 2 und die Gebühren nach § 23 Abs. 1 Satz 4 (Behälterjahresgebühr und zwölf Leerungsgebühren für 40 l Füllraum) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht jeweils am 01. Januar.

Beginnt das Benutzungsverhältnis nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem 1. Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen das Benutzungsverhältnis am 1. Tag des Kalendermonats beginnt. Hier entsteht die Gebührenschuld bereits am 1. Tag des laufenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

- (3) Die Leerungsgebühren nach § 23 Abs. 1 und 3 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für die Leerungsgebühren entsteht mit jeder Leerung. Für die Leerungsgebühren werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr, mindestens jedoch für zwölf Leerungen jährlich bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit bzw. für 24 Leerungen jährlich bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit erhoben. Beginnt



das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerungen entsprechend. Die Vorauszahlungen werden zusammen mit der Behälterjahresgebühr festgesetzt. Über die Vorauszahlungen wird im Folgejahr durch Gebührenbescheid abgerechnet. Gebühren für nicht in Anspruch genommene Mindestleerungen werden nicht erstattet.

- (4) Die Gebühr nach § 23 Abs. 4 entsteht mit der Auftragsbearbeitung und wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühren nach § 23 Abs. 1 bis 4 sind jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken und Banderolen (§ 23 Abs. 5) entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Bei sonstigen Gebühren (§ 23 Abs. 6 und 7) entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung oder mit der gegenüber dem Antrag verspäteten Inanspruchnahme oder nach Ablauf der beantragten Öffnungszeit.  
Die Gebühren werden -soweit auf der Abfallentsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung vorhanden und betriebsbereit ist- mit Gebührenbescheid festgesetzt und im Übrigen durch den Erwerb von Gebührenmarken entrichtet. Gebühren bis zu 15,00 € im Einzelfall werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, für höhere Gebühren gilt Abs. 5 entsprechend. Der Landkreis kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

## § 25

### Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Ändert sich die Zahl oder der Füllraum der angemeldeten Abfallbehälter im Laufe des Jahres, werden die Gebühren nach § 24 Abs. 2 beginnend mit dem ersten Tag des auf die Zurverfügungstellung des geänderten Behälters folgenden Kalendermonats neu festgesetzt, wobei für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr angesetzt wird. Dies gilt nicht für die Fälle, bei denen die Zurverfügungstellung am ersten Tag des Kalendermonats erfolgt. Hier werden die Gebühren nach § 24 Abs. 2, beginnend mit dem ersten Tag des Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses (§ 24 Abs. 1).
- (3) Zuviel entrichtete Behältergebühren werden nach Mitteilung der Bankverbindung erstattet.

## § 26

### Einzugsverfahren

- (1) Der Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen erhebt die in § 23 Abs. 6 und 7 festgelegten Gebühren für die Benutzung der Bodenaushub- und Bauschuttdeponien des Landkreises gegen Kostenerstattung im Namen des Landkreises.

- (2) Die Abrechnung der Gebühren bemisst sich nach den abgeschlossenen Vereinbarungen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 2 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
  2. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
  3. entgegen §§ 10, 11 oder 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
  4. entgegen § 11 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
  5. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 6, 7 oder 8 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
  6. als Verpflichteter entgegen § 15 Abs. 1, 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2, Abfallgefäße, Kühlschränke, Elektronikgeräteschrott oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
  7. entgegen § 2 Abs. 2 und Abs. 2 Satz 3 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
  8. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 Abfälle anliefert.
- Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Absatz 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 28  
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Tübingen, den 19.10.2011

Joachim Walter  
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 19.10.2011

Landratsamt Tübingen